Franken-Stadion Nürnberg (FSN)

Geschäftsanweisung für die Werkleitung

Der Werkausschuss Franken-Stadion Nürnberg (FSN) erlässt aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 4 der Betriebssatzung folgende Geschäftsanweisung:

§ 1

Zusammensetzung der Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht gemäß FSN aus zwei Mitgliedern (Werkleitern).

(2) Im Falle ihrer Verhinderung werden die Werkleiter durch ihre Stellvertreter stimmberechtigt vertreten. Die Vertretung des Ersten Werkleiters erfolgt durch einen berufsmäßigen Stadtrat gemäß der AdO über die Vertretung der berufsmäßigen Stadträte in der jeweils gültigen Fassung. Der bzw. die Stellvertreter des Zweiten Werkleiters werden von der Werkleitung berufen.

§ 2

Aufgaben der Werkleitung

(1) Die Werkleitung leitet den FSN und trägt dafür die Gesamtverantwortung.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte und entscheidet in den Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Betriebssatzung oder dieser Geschäftsanweisung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten bzw. übertragen sind. Sie vertritt insoweit die Stadt Nürnberg nach außen.

§ 3

Arbeits- und Verfahrensweise der Werkleitung

(1) Die Werkleitung berät und entscheidet grundsätzlich durch Beschluss in gemeinsamen Sitzungen, die vom Ersten Werkleiter einberufen und geleitet werden.

Die Einladung mit der Tagesordnung und den Vorlagen wird dem Zweiten Werkleiter so frühzeitig zugesandt, dass sie ihm mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstermin vorliegt.

Der Erste Werkleiter muss innerhalb einer Woche eine Sitzung einberufen und abhalten, wenn der Zweite Werkleiter dies verlangt. Ist der Erste Werkleiter verhindert, beruft sein Vertreter die Sitzung ein und leitet sie.

Die Tagesordnung wird vom Ersten Werkleiter aufgestellt, wobei die Vorschläge des Zweiten Werkleiters zu berücksichtigen sind. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind grundsätzlich schriftliche Vorlagen zu erstellen.

Die Werkleitung ist beschlussfähig, wenn beide Werkleiter vertreten sind. Beschlüsse sind grundsätzlich einvernehmlich zu fassen.

Die Ergebnisse der Sitzungen und die gefassten Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten.

Die Werkleitung kann bestimmen, dass über bestimmte Geschäfte im Umlaufverfahren entschieden werden kann.

Für den Ausschluss eines Mitgliedes der Werkleitung wegen persönlicher Beteiligung finden die Bestimmungen der Bayer. Gemeindeordnung Anwendung (Art. 49 Abs. 1 GO); die Vertretung bestimmt sich nach § 1 Abs. 2 dieser Geschäftsanweisung.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse der Werkleiter

Der Erste Werkleiter trägt als berufsmäßiger Stadtrat im Stadtrat, seinen Ausschüssen und Kommissionen vor und stellt Anträge. Er hat dabei jeweils die Stellungnahme der Werkleiter mitzuteilen. Der Zweite Werkleiter hat in Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches Vortragsrecht.

Der Aufgabenbereich des Zweiten Werkleiters umfasst die Aufgaben des kaufmännischen und des technischen Geschäftsbereichs. Der kaufmännische Geschäftsbereich umfasst alle organisatorischen und personellen Aufgaben sowie das Finanz-, Rechnungs-, Berichts- und Beschlusswesen, der technische Geschäftsbereich umfasst Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt aller Einrichtungen.

Im Rahmen der Gesamtverantwortung der Werkleitung ist der Zweite Werkleiter innerhalb seines Aufgabenbereichs für die Sachbehandlung sowie für die Vorbereitung der Entscheidungen der Werkleitung und des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse zuständig. Die Rechte und Befugnisse des Ersten Werkleiters als berufsmäßiger Stadtrat bleiben davon unberührt.

Der Zweite Werkleiter hat die Beschlüsse der Werkleitung in seinem Aufgabenbereich zu vollziehen.

Die beiden Werkleiter haben gegenseitig Informationsrecht und Informationspflicht. Eine laufende Information über den Geschäftsgang ist zu pflegen, insbesondere über wichtige Vorgänge und Vorhaben, wenn diese zu Entscheidungen der Werkleitung, des Werkausschusses oder des Stadtrats führen können oder als Angelegenheiten des laufenden Geschäfts von besonderer kommunal- unternehmenspolitischer oder öffentlichkeitswirksamer Bedeutung sind.

§ 5

Zeichnungsbefugnisse

(1) Der Erste Werkleiter ist allein zeichnungsbefugt, soweit er gemäss § 4 Abs. 1 dieser Geschäftsanweisung tätig wird. Der Zweite Werkleiter ist in seinem Aufgabenbereich allein zeichnungsbefugt, soweit nicht die Zeichnungsbefugnis nach geltenden rechtlichen Regelungen (z. B. Eigenbetriebsverordnung) bei beiden Werkleitern gemeinsam liegt. Näheres wird durch Werkleitungsverfügung geregelt.

(2) Die Werkleitung ist berechtigt, die Zeichnungsbefugnis zu übertragen. Mit der Übertragung der Zeichnungsbefugnis wird regelmäßig auch die Entscheidungsbefugnis delegiert. Näheres wird durch Werkleitungsverfügung geregelt.

(3) Für die Personalbefugnisse wird die in Anhang 1 dargestellte Aufteilung festgelegt.

§ 6

Geschäftsbetrieb/Werkleitungsverfügungen

(1) die Abwicklung des Geschäftsbetriebs wird durch Verfügungen der Werkleitung geregelt.

(2) Dabei hat die Werkleitung Vorgaben des Stadtrates, insbesondere im Hinblick auf Datenschutz, sozialverträgliche Arbeitsbedingungen und Gleichstellung der Frauen zu beachten.

§ 7

Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Erste Werkleiter vertritt den FSN gegenüber den Medien und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Wichtige Angelegenheiten der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit werden in der Werkleitung beraten sowie Inhalt und Form festgelegt. Dies gilt insbesondere für Konzepte zur Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für wichtige Initiativen und wichtige Veröffentlichungen.

(3) Ungeachtet des Vertretungsrechts des Ersten Werkleiters ist der Zweite Werkleiter befugt, über laufende Geschäfte der Öffentlichkeitsarbeit zu entscheiden und hierüber, sowie über laufende Betriebsvorgänge seines Aufgabenbereiches die Medien zu unterrichten. Über solche Auskünfte und Mitteilungen ist der Erste Werkleiter unverzüglich zu informieren.

(4) Wichtige Angelegenheiten, insbesondere bedeutsame Presseverlautbarungen und Pressekonferenzen stimmt der Erste Werkleiter mit dem Oberbürgermeister rechtzeitig ab. Außerdem ist das Presse- und Informationsamt der Stadt Nürnberg möglichst vor der Unterrichtung von Presse, Funk und Fernsehen zu informieren.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt am 1. November 2026 in Kraft.

Anhang 1 zur Geschäftsanweisung § 5 (3) – Personalbefugnisse innerhalb der Werkleitung:

Verteilung von Personalbefugnissen des Eigenbetriebs FSN nach Delegation durch den Stadtrat gem. Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO

	Dienstanfänger/-innen, Azubis, Praktikanten/-innen	BGr. A2 - A9 (Z) EGr. E1 - E9c EGr. S2 - S14 EGr. P5 - P10	BGr. A10 - A12 EGr. E10 – E12 EGr. S15 - S18 EGr. P11 - P16	BGr. A 13 - A14 (Z) EGr. E13 – E14 (Z)	BGr. A15 EGr. E15 / E15 (Z) / E15Ü	ab BGr. A16 ab AT 1 sowie Werkleitungen
Ernennung/Einstellungen/ Weiterbeschäftigung (befristet); (inkl. Beschäftigung von Gestellungskräften)	2. Werkleitung*	2. Werkleitung*	2. Werkleitung*	1. Werkleitung	WerkA	Stadtrat
Ernennung auf Probe/Lebenszeit Einstellung/Weiterbeschäftigung (unbefristet); (inkl. Beschäftigung von Gestellungskräften) Verlängerung/Verkürzung der Probezeit Feststellung des Qualifikationserwerbs		2. Werkleitung*	2. Werkleitung*	2. Werkleitung*	WerkA	Stadtrat
Beförderung / Rückernennung Höhergruppierung / Rückgruppierung (Zuständigkeit nach Ziel-Entgeltgruppe / Besoldungsgruppe)		2. Werkleitung*	2. Werkleitung*	1. Werkleitung	WerkA	WerkA
Abordnung, Versetzung, Zuweisung, Personalgestellung (Beamtinnen/Beamte und Tarifbereich)	2. Werkleitung*	2. Werkleitung*	2. Werkleitung*	1. Werkleitung	WerkA	WerkA
Zulassung zur Modularen Qualifizierung Feststellung Abschluss Modulare Qualifizierung		2. Werkleitung*	2. Werkleitung*	2. Werkleitung*		
Hinausschiebung der Altersgrenze		2. Werkleitung*	2. Werkleitung* **	1. Werkleitung**	WerkA	Stadtrat
Ruhestandsversetzung Antragsruhestand (Beamte)		2. Werkleitung*	2. Werkleitung* **	1. Werkleitung**	WerkA	Stadtrat
Ruhestandsversetzung bei Dienstunfähigkeit Feststellung begrenzte Dienstfähigkeit (Beamte)		2. Werkleitung*	2. Werkleitung* **	1. Werkleitung**	WerkA	Stadtrat
Entlassung arbeitgeberseitige Kündigung Rücknahme Ernennung	1. Werkleitung	1. Werkleitung	1. Werkleitung	1. Werkleitung	WerkA	Stadtrat
Interne Stellenbesetzungen		2. Werkleitung*	2. Werkleitung*	1. Werkleitung	WerkA	Stadtrat
Verpflichtung zur Übernahme von Nebentätigkeiten (Art. 81 BayBG); Genehmigung, Versagung und Widerruf der Nebentätigkeit	2. Werkleitung*	2. Werkleitung*	2. Werkleitung*	2. Werkleitung*	2. Werkleitung*	Stadtrat
Dringliche Anordnung					Herr OBM	Herr OBM
Urkunde (Unterschriften)	2. Werkleitung*	2. Werkleitung*	2. Werkleitung*	2. Werkleitung*	Herr OBM	Herr OBM

* 1. Werkleitung ist zu informieren

** Hat gesetzlich zwingend der Ernennungszuständigkeit zu entsprechen (Ernennungsstelle = Stelle der Ruhestandsversetzung = Stelle Hinausschieben der Altersgrenze)

Verwaltung Eigenbetrieb	Nachrichtliche Information des WerkA bzw. Stadtrats ab A 16 / AT sowie bei Werkleitungen	Beschlussfassung im WerkA	Beschlussfassung im Stadtrat (vgl. § 3 Nr. 8 StRGeschO)